



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB) der VAKO GmbH & Co. KG Industriestraße 5, 7223 Kreuztal

I. Vertragsgrundlagen und Anwendbarkeit

Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen, wenn nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen worden sind. Andere Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Die Annahme einer Lieferung oder Leistung stellt keine Zustimmung unsererseits zu den Allgemeinen Bedingungen des Verkäufers oder Lieferanten dar.

II. Bestellung

Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind für uns verbindlich. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Maßgeblich für den Umfang der Lieferung oder Leistung ist ausschließlich unsere schriftliche Bestellung.

Bestellungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nur an, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmen.

Die Ausführung einer Bestellung gilt als Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen. Werden Preise nicht vorab vereinbart, sind sie in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben. Wir behalten uns das Recht vor, zu widersprechen oder vom Vertrag zurückzutreten.

III. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie gelten frei Verwendungsstelle, einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten.

Ist eine Lieferung „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer. Die Preisstellung berührt nicht die Vereinbarung über den Erfüllungsort.

Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behalten wir uns vor.

IV. Handelsklauseln

Die Auslegung der Handelsklauseln erfolgt nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen INCOTERMS.

V. Liefergegenstand

Der Liefergegenstand muss dem Verwendungszweck und dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Bestehen für den Liefergegenstand und/oder dessen Einzelteile Normen, so sind diese in folgender Rangordnung zu beachten:

1. VAKO Normen und Fertigungsvorschriften/Normen nach ISO, EN, DIN, PED, ASME, VDE, SN 200, und IEC sowie technische Vorschriften anderer Regelsetzer.
2. BGHM Unfallverhütungsvorschriften
3. Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz)
4. Sicherheit von Maschinen DIN EN 292 und DIN EN 294

Falls Abweichungen erforderlich sind, ist unsere schriftliche Zustimmung einzuholen, ohne dass dies die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers einschränkt.

Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen gemäß EG-Maschinenrichtlinien müssen eingehalten werden. Alle erforderlichen Dokumentationen, Prüfungen und Kennzeichnungen sind Teil des Lieferumfangs.

VI. Liefertermine und Verzug

Teillieferungen oder vorzeitige Lieferungen bedürfen unserer Zustimmung. Entstehende Mehrkosten wie zusätzliche Fracht oder Mindermenngosten trägt der Auftragnehmer, sofern wir diese Lieferungen nicht ausdrücklich wünschen.

Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Im Falle eines Verzugs behalten wir uns vor, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

Falls eine Vertragsstrafe für Terminüberschreitungen vereinbart wurde, bleibt die Verpflichtung zur vertragsgerechten Leistung oder zum Schadenersatz unberührt.

VII. Garantie und Mängelhaftung

Der Auftragnehmer garantiert, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden und – soweit übergeben – den Vorgaben in unseren Zeichnungen und Spezifikationen entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Auftragnehmer hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Seine Nacherfüllungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Auftragnehmer haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf unser Verlangen wird der Auftragnehmer ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

Ist der Gegenstand mangelhaft, hat der Auftragnehmer den Mangel unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach unserer Wahl durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen. Daneben stehen uns die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Wandlung, Minderung, Ersatzlieferung und/oder Schadenersatz zu.

Kommt der Auftragnehmer seiner Garantieverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir

die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr unbeschadet seiner Garantieverpflichtung selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können von uns im Interesse einer ungestörten Produktion ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt und die Aufwendungen dem Auftragnehmer belastet werden, ohne dass hierdurch die Garantieverpflichtung des Auftragnehmers berührt wird. Das Gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, endet die Nacherfüllungspflicht 24 Monate nach Annahme des Liefergegenstandes durch uns oder Übergabe an den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

VIII. Umwelt- und Unfallbestimmungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beim Liefergegenstand alle für den Umweltschutz und Unfallschutz erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und alle behördlichen und gesetzlichen Anforderungen zu berücksichtigen. Wir sind berechtigt, eine Bestätigung der Berufsgenossenschaft über die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften zu verlangen.

IX. Versand

Der Versand hat unter Beachtung unserer Vorschriften zu erfolgen und ist spätestens am Versandtag anzuzeigen.

Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer gemäß der unter IV. aufgeföhrten Preisstellung die Lohn- und Materialkosten für die Verladung und die Versanddokumente sowie für die handelsübliche Verpackung zu tragen.

Es gelten für die Versandabwicklung die auf einer geeichten Waage ermittelten Waren gewichte. Die spezifizierten Gewichte sind bei allen Sendungen in den Warenbegleitpapieren anzugeben.

Bei Lieferung auf Abruf oder bei Zwischenlagerung auf unseren Wunsch ist für ordnungsgemäße Lagerung und Versicherung zu sorgen.

Rechnung, Lieferschein und Versandanzeige sind uns in ordnungsgemäßer Ausführung zu übersenden. In den Versandanzeigen, Frachtbriefen, Paketaufschriften und in dem die Bestellung betreffenden Schriftwechsel sind unsere Bestellnummern und sonstigen Vermerke der Bestellung anzugeben.

Für die Folgen unrichtiger Frachtbrief-Deklaration haftet der Auftragnehmer. Die Versandanzeige ist sofort bei Abgang einer jeden einzelnen Sendung einzureichen. Fehlen in den Versandpapieren die bezeichnete Empfangsstelle, Abteilung, Bestellnummer, der Betreff-Vermerk oder Ausstellungsvermerk, so gehen alle dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Auftragnehmers.

X. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer garantiert, dass durch die Lieferung keine Schutzrechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Urheber- und Wettbewerbsrechte, verletzt werden. Im Falle von Ansprüchen stellt er uns von allen Forderungen frei.

XI. Zeichnungen, Modelle und Werkzeuge

Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge und andere Fertigungsmittel, die wir zur Verfügung stellen oder bezahlen, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben oder für andere Zwecke genutzt werden. Das Eigentum an Werkzeugen, Modellen und sonstigen Fertigungsmitteln, die von uns bezahlt werden, geht auf uns über.

Die Pflege und Instandhaltung erfolgen nach gesonderter Vereinbarung.

Wir behalten uns alle Rechte an nach unseren Angaben gefertigten Zeichnungen oder Erzeugnissen sowie an von uns entwickelten Verfahren vor.

XII. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich. Zurückbehaltungsrechte bestehen nur für Forderungen aus dem gleichen Vertragsverhältnis.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für Lieferungen ist die von uns angegebene Empfangsstelle. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Siegen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (Wiener UNCITRAL-Übereinkommen über internationale Warenaufverträge vom 11.04.1980) ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird ausdrücklich vereinbart.

XIV. Zahlung und Rechnungsstellung

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung wahlweise innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.

Bei Bauleistungen ist eine steuerliche Freistellungsbescheinigung beizufügen. Fehlt diese, behalten wir den gesetzlich vorgeschriebenen Steuerbetrag ein.

XV. Verjährung

Ansprüche gegen uns aus der Bestellung verjähren nach 2 Jahren ab Lieferung und Rechnungserhalt.

XVI. Sonstiges

Zeichnungen für Ersatzteile sowie Übersichtszeichnungen sind uns kostenlos zur Verfügung zu stellen. Damit steht uns das Recht zu, diese Zeichnungen zur Erstellung von Ersatzteilen, Änderungen und dergleichen selbst oder durch von uns beauftragte Dritte zu benutzen.

Ansprüche aus Verletzung von Rechten des Lieferanten bleiben in jedem Falle ausgeschlossen.

Für Besuche, Planungsarbeiten oder Angebotseinreichungen erfolgt keine Vergütung.

Sollte eine Klausel dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige Ersatzregelung zu treffen.